

Elektronisches Amtsblatt für die Stadt Papenburg.

Jahrgang 2024 | Ausgabe in Papenburg am 19.06.2024 | Nr. 9

Nr.	Inhalt	Seite
C.	Öffentliche und ortsübliche Bekanntmachungen	
1	Planfeststellungsverfahren für die Änderung der 110-kV-Leitung Diele-Völlen (LH-14-067); Erneuerung der Emskreuzung	2



C Öffentliche und ortsübliche Bekanntmachungen

1 Planfeststellungsverfahren für die Änderung der 110-kV-Leitung Diele-Völlen (LH-14-067); Erneuerung der Emskreuzung

I.

Die Avacon Netz GmbH hat für das o. g. Verfahren die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach den §§ 43 ff. des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) in Verbindung mit den §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV), Dezernat 41 - Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, beantragt.

Für das Vorhaben besteht eine gesetzlich festgelegte Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 7 Abs. 3 i.V.m. § 9 Abs. 4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Das Entfallen der Vorprüfung und die direkte Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung sind zweckmäßig. Es wird daher ohne Durchführung einer UVP-Vorprüfung eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Diese Entscheidung ist nicht selbständig anfechtbar.

Für das Vorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in den Gemarkungen Bokel, Papenburg (beide Stadt Papenburg), Vellage (Stadt Weener (Ems)) und Völlen (Gemeinde Westoverledingen) beansprucht.

Die vorliegende Planung umfasst den Umbau der 110-kV-Leitung Diele Völlen (LH-14-067) im Bereich der Emskreuzung zwischen den Masten Nr. 14 und Nr. 21. Dabei wird die Bestandsleitung auf einer Länge von 1,29 km mit vier Masten neu errichtet. Die fünf Bestandsmasten Nr. 15 bis Nr. 20 werden zurückgebaut. Neu errichtet werden die vier Masten Nr. 15n, Nr. 16n, Nr. 17n und Nr. 18n. Im Zuge dessen wird die Leiterseilhöhe auf mindestens 68 m erhöht, um zukünftig Schiffe mit der weltweit geltenden Maximalhöhe von 65,70 m über dem höchsten schiffbaren Wasserstand über die Ems in die Nordsee überführen zu können. Gleichzeitig soll der Abspannabschnitt für eine höhere Übertragungsleistung ausgelegt werden, um die Abführung der steigenden EEG-Leistung zu gewährleisten.

Die neue Trassenführung kreuzt die Ems im Vergleich zur Bestandsleitung weiter südlich in den drei Bereichen „Binnenwasserstraße Dortmund-Ems-Kanal bei Flusskilometer 225,64 (Mast 15n bis 16n)“, „Ems bei km Dockschleuse + 83m (Mast 16n bis 17n)“ sowie „Ems bei km Seeschleuse + 211m (Mast 16n bis 17n).

Der vorliegende Plan enthält:

- Erläuterungsbericht mit Bauablaufplan,
- Übersichtspläne,
- Sonderlageplan mit Arbeits-/Seilzugflächen und Zuwegungen,
- Lage-/Grunderwerbsplan,
- Profilpläne und Sonderlängenprofil,
- Mastliste,
- Mastprinzipzeichnungen,
- Fundamentprinzipzeichnung und Maststandortskizze,
- Kreuzungsverzeichnis,
- Grunderwerbsverzeichnis,
- Immissionsbericht,
- Umweltgutachten (UVP-Bericht, Landschaftspflegerischer Begleitplan mit integrierter spezieller artenschutzrechtlicher Prüfung und Übersichtspläne (u.a. zu den Schutzgütern Mensch, Landschaft, Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter, Boden und Fläche, Wasser, Klima und Luft, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt), Bestands-, Konflikt- und Maßnahmenplan, Maßnahmenblätter,
- Natura 2000-Verträglichkeit,
- Boden- und Bodenmanagementkonzept, Entsorgungskonzept, Laboranalyse Mastfarbe,
- Fachbeitrag Grundwasserabsenkung Strommast 18N.

Mit dem Vorhaben ist die erlaubnispflichtige Benutzung von Gewässern (Einleitungen) verbunden. Über deren Gestattung entscheidet die Planfeststellungsbehörde im Einvernehmen mit der zuständigen Wasserbehörde (§ 19 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG)).

II.

(1) Der Plan wird in der Zeit vom

03.07.2024 bis zum 02.08.2024 (einschließlich)

unter dem Titel „Erneuerung der Emskreuzung“ auf der Internetseite der NLStBV

<https://planfeststellung.strassenbau.niedersachsen.de/overview>

zur allgemeinen Einsicht veröffentlicht. In diesem Zeitraum kann der Plan auch über die Internetseite der Gemeinde Westoverledingen (<https://westoverledingen.de>), der Stadt Papenburg (<https://stadt.papenburg.de>) und der Stadt Weener (Ems) (<https://weener.de>) abgerufen werden. Die Auslegung der Unterlagen wird gemäß § 43a Satz 2 EnWG durch eine **Veröffentlichung im Internet** bewirkt.

Auf Verlangen eines Beteiligten, das während der Dauer der Auslegung an die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 41 – Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover zu richten ist, wird ihm eine alternative, leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt. In der Regel erfolgt dies mit einem USB-Stick.

Zudem ist der Plan auch auf der Internetseite des zentralen UVP-Portals des Landes Niedersachsen (<https://uvp.niedersachsen.de>) unter dem Titel „**Erneuerung der Emskreuzung**“ auch über den Auslegungszeitraum hinaus zugänglich.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann sich zu der Planung äußern. Die Äußerung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Anerkannte Vereinigungen nach § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) erhalten durch die öffentliche Planauslegung Gelegenheit zur Einsicht in die dem Plan zu Grunde liegenden (einschlägigen) Sachverständigengutachten; sie können Stellungnahmen zu dem Plan abgeben, soweit sie durch das Vorhaben in ihrem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt werden.

Die Äußerungen (Einwendungen und/oder Stellungnahmen) sind bis einschließlich zum 02.09.2024 schriftlich oder - nach vorheriger Terminabsprache - zur Niederschrift bei der **Gemeinde Westoverledingen**, Bahnhofstraße 18, Zimmer 28, 26810 Westoverledingen, der **Stadt Weener (Ems)**, Rathaus, Abteilung II, Zimmer 29, Osterstraße 1, 26826 Weener (Ems), der **Stadt Papenburg**, Rathaus, Hauptkanal rechts 68/69, 26871 Papenburg oder der NLStBV, Dezernat 41 - Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover einzureichen.

Vor dem 03.07.2024 eingehende Äußerungen werden als unzulässig zurückgewiesen. Einwendungen müssen eigenhändig unterschrieben sein. Eine E-Mail erfüllt die gesetzlich vorgeschriebene Schriftform nicht. Eingangsbestätigungen werden nach Erhalt von Einwendungen nicht versendet.

Mit Ablauf der Äußerungsfrist sind für dieses Planfeststellungsverfahren alle Äußerungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 21 Abs. 4 Satz 1 UVPG).

Anträge, die sich auf die Benutzung von Gewässern richten und sich mit einer der für die Durchführung des Vorhabens beantragten Gewässerbenutzungen ausschließen, werden nach Ablauf der vorgenannten, für Einwendungen bestimmten Frist nicht berücksichtigt (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 lit. c in Verbindung mit § 4 Satz 2 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG)).

Einwendungen wegen nachteiliger Einwirkungen der mit dem Vorhaben verbundenen Gewässerbenutzungen auf Rechte Dritter können später nur geltend gemacht werden, soweit der Betroffene nachteilige Wirkungen bis zum Ablauf der vorgenannten Frist nicht voraussehen konnte (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 lit. c NWG in Verbindung mit § 14 Abs. 6 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG)).

Vertragliche Ansprüche werden durch eine Bewilligung zur Gewässerbenutzung nicht ausgeschlossen (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 lit. c NWG in Verbindung mit § 16 Abs. 3 WHG).

Bei Äußerungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite eine Unterzeichnerin/ ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreterin/ Vertreter anzugeben. Es darf nur eine einzige Unterzeichnerin/ ein einziger Unterzeichner als Vertreterin/ Vertreter für die jeweiligen Unterschriftenlisten bzw. gleich lautenden Äußerungen genannt werden. Vertreterin/ Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Anderenfalls können diese Äußerungen gemäß § 17 Abs. 2 VwVfG unberücksichtigt bleiben.

(2) Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der Äußerungen verzichten (§ 43a Nr. 3 Satz 1 EnWG). In den Fällen des § 43a Nr. 3 Satz 2 EnWG findet ein Erörterungstermin nicht statt. Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die sich geäußert haben, bzw. bei gleichförmigen Eingaben die Vertreterin/ der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Abs. 6 Satz 4 VwVfG).

In dem Termin kann bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden.

(3) Durch Einsichtnahme in den Plan, Einreichen von Äußerungen, Teilnahme am Erörterungstermin/Online-Konsultation oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

(4) Über die Zulässigkeit des Vorhabens sowie die Äußerungen entscheidet nach Abschluss des Anhörungsverfahrens die NLStBV (Planfeststellungsbehörde).

Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) erfolgt ausschließlich an den Vorhabenträger. Im Übrigen wird der Planfeststellungsbeschluss öffentlich bekanntgegeben, indem er für die Dauer von zwei Wochen auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde mit der Rechtsbehelfsbelehrung zugänglich gemacht wird und zusätzlich mit seinem verfügbaren Teil und der Rechtsbehelfsbelehrung sowie einem Hinweis auf die Zugänglichmachung im Internet in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Gebiet, auf das sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird, verbreitet sind, bekannt gemacht wird (§ 43 Abs. 1 Nr. 3 Satz 1 und 2 EnWG).

III.

Vom Beginn der Auslegung des Planes an tritt die Veränderungssperre nach § 44a EnWG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Vorhabenträger ein Vorkaufsrecht an den von dem Plan betroffenen Flächen zu (§ 44a Abs. 3 EnWG).

Nach § 43a Nr. 2 EnWG sind die Einwendungen und Stellungnahmen der Vorhabenträgerin und den von ihm Beauftragten zur Verfügung zu stellen, um eine Erwiderung zu ermöglichen. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind.

Hinsichtlich der Informationen nach Art. 13 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) wird auf den Link „Informationen zur Datenverarbeitung im Planfeststellungsverfahren“ auf der o. g. Internetseite verwiesen. Diesem Link sind die Zwecke der Verarbeitung personenbezogener Daten, ihre Speicherdauer sowie Informationen über die Betroffenenrechte nach der DSGVO im Planfeststellungsverfahren zu entnehmen.

Der Text dieser Bekanntmachung kann auf der Internetseite der NLStBV (<https://planfeststellung.strasensbau.niedersachsen.de/overview>) und auch auf der Internetseite der Gemeinde Westoverledingen (<https://westoverledingen.de>), der Stadt Papenburg (<https://stadt.papenburg.de>) und der Stadt Weener (Ems) (<https://weener.de>) eingesehen werden.

Papenburg, 19.06.2024

Stadt Papenburg



Vanessa Gattung
Bürgermeisterin



Impressum

Herausgeber: Stadt Papenburg | Die Bürgermeisterin
Hauptkanal rechts 68/69 - 26871 Papenburg
T: 04961/82-444 | E: presse@papenburg.de

www.papenburg.de

Die Verkündung des elektronischen Amtsblattes für die Stadt Papenburg erfolgt durch
Bereitstellung im Internet unter der Adresse <https://stadt.papenburg.de/unsere-stadt/amtsblatt/>.